

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 39/13 S

S 25 SF 166/13 RG (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Hanau,
Am Markt 14-18, 63450 Hanau,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2013 durch
den Richter C o s e r i u als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß und S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom
10. Juni 2013 - S 25 SF 166/13 RG - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren gegen den bezeichneten Beschluss Prozess-
kostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt S , , zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Frankfurt am Main (SG) hat die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des SG wegen Zurückweisung eines Richterablehnungsgesuchs (*S 25 SF 94/13 AB*) als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 10.6.2013*). Hiergegen hat der Kläger am 8.7.2013 per Telefax beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt S , , für dieses Verfahren zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des SG ist nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar (§ 178 Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Einer Verweisung bzw Abgabe an das Landessozialgericht (weil das BSG ohnedies für eine Beschwerde gegen Entscheidungen des SG nicht zuständig ist) bedarf es deshalb nicht; zudem hat der Kläger ausdrücklich eine Entscheidung des BSG beantragt. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Dem Kläger steht auch PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

